

## **Grundordnung der Leibniz-Fachhochschule \***

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Rechtsstellung, Träger
- § 3 Mitglieder, deren Mitwirkung und Rechte
- § 4 Studienangebot und Studierende
- § 5 Präsidium
- § 6 Aufgaben des Präsidiums
- § 7 Senat
- § 8 Kuratorium
- § 9 Wissenschaftlicher Beirat
- § 10 Berufungsverfahren
- § 11 Übergangs- und Schlussvorschriften

### **§ 1**

#### **Grundsätzliches**

- (1) Die Hochschule führt den Namen „Leibniz-Fachhochschule“ (Abkürzung: Leibniz-FH).
- (2) Die Kernaufgaben der Leibniz-FH sind anwendungsbezogene Lehre, Forschung und Weiterbildung.
- (3) Die Leibniz-FH hat ein Leitbild, das vom Senat beschlossen und vom Träger genehmigt ist.
- (4) Im Rahmen ihres Bildungsauftrages beteiligt sich die Leibniz-FH an der hochschulübergreifenden und internationalen Zusammenarbeit und kooperiert mit Unternehmen und Einrichtungen, die die Wahrnehmung der Hochschulaufgaben fördern.
- (5) Zur Umsetzung der Aufgaben sowie ihres Leitbildes gibt sich die Leibniz-FH Ordnungen, insbesondere Studien- und Prüfungsordnungen, Wahlordnungen, ein Gleichstellungskonzept sowie eine Evaluationsordnung. Diese werden vom Senat beschlossen und vom Präsidium genehmigt, ausgefertigt und hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (6) Organe der Leibniz-FH sind das Präsidium und der Senat.

### **§ 2**

#### **Rechtsstellung, Träger**

- (1) Die Leibniz-FH wird als unselbstständige Einrichtung des Bildungswesens in der Trägerschaft der „Leibniz-Akademie e.V.“ (Träger) betrieben.
- (2) Der Träger respektiert die Freiheit von Forschung und Lehre an der Leibniz-FH sowie die akademische Selbstverwaltung, wie sie in dieser Grundordnung geregelt ist.
- (3) Der Träger berät die Leibniz-FH und entscheidet Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Gegenüber der Leibniz-FH wird er durch den Vorstand vertreten. Der Träger ist Arbeitgeber der an der Leibniz-FH Beschäftigten.

\* Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit sowie Übersichtlichkeit wird auf die geschlechtsbezogene Differenzierung, z. B. Professorin\*Professor, verzichtet. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für alle Geschlechter gleichermaßen.

- (4) Angelegenheiten, die Forschung und Lehre unmittelbar berühren, sind nur insoweit Gegenstand einer Beschlussfassung des Trägers, als sie Grundlagen der staatlichen Anerkennung, damit verbundene Nebenbestimmungen oder die staatliche Aufsicht betreffen und wirtschaftliche Konsequenzen für den Träger haben. Entsprechende Beschlüsse fasst der Träger im Benehmen mit dem Präsidium.
- (5) Die Einstellung von Professoren und Lehrpersonal erfolgt gemäß den einschlägigen Bestimmungen zur Berufung von wissenschaftlichem Personal an Fachhochschulen in Niedersachsen. Diese Einstellungen setzen einen Beschluss des Präsidiums und des Senats voraus. Hält der Träger die wirtschaftlichen Konsequenzen einer Einstellung für nicht tragbar, so kann er die Einstellung ablehnen.
- (6) Die Aufgaben der Personalverwaltung, Stellenplanung und Wirtschaftsverwaltung sowie die Erhebung von Gebühren und Entgelten liegen in der Verantwortung des Trägers; sie werden von der Hochschule im Rahmen der laufenden Verwaltung wahrgenommen.

### **§ 3**

#### **Mitglieder, deren Mitwirkung und Rechte**

- (1) Mitglieder sind die an der Leibniz-FH befristet und unbefristet Tätigen, die eingeschriebenen Studierenden sowie die Lehrbeauftragten.
- (2) Die Organe der Leibniz-FH können für Selbstverwaltung und Aufgabenwahrnehmung Funktionen, beratende Gremien und Kommissionen einrichten.
- (3) Die Studierenden der Leibniz-FH haben das Recht und die an der Leibniz-FH befristet und unbefristet hauptberuflich Tätigen die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Leibniz-FH in Organen, Funktionen, beratenden Gremien und Kommissionen mitzuwirken.
- (4) Studierende haben das Recht, eine Studierendenvertretung zu gründen, die sich der kulturellen, sozialen und hochschulpolitischen Belange der Studierenden annimmt.
- (5) Der Träger und die Organe der Leibniz-FH stellen sicher, dass die in der Leibniz-FH tätigen Lehrenden und Lernenden die in Art. 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes verankerten Grundrechte in Forschung, Lehre und Studium entsprechend den für staatliche Fachhochschulen geltenden Bestimmungen wahrnehmen können.
- (6) Der Träger und die Organe der Leibniz-FH stellen sicher, dass Selbstverwaltung und die Aufgabenwahrnehmung nach Recht und Gesetz erfolgt, wobei das niedersächsische Hochschulrecht angewendet wird.

### **§ 4**

#### **Studienangebot, Voraussetzungen**

- (1) Die Leibniz-FH bietet insbesondere grundständige duale Bachelorstudiengänge, Vollzeitstudiengänge sowie berufs begleitende Bachelor- und Masterstudiengänge an.
- (2) Die grundständigen dualen Studiengänge beziehen betriebliche Praxisphasen mit ein. Einzelheiten regeln die Studien- und Prüfungsordnungen.
- (3) Abschlüsse in grundständigen Bachelorstudiengängen erfüllen die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Masterstudienganges.
- (4) In die Studiengänge der Leibniz-FH können nur Studierende aufgenommen werden, die die Voraussetzungen des Hochschulzugangs für Fachhochschulen des Landes Niedersachsen erfüllen. Die Zugangsvoraussetzungen zu den einzelnen Studiengängen sind in den jeweiligen Studienordnungen geregelt.

## **§ 5 Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten für Verwaltung und zwei weiteren Vizepräsidenten (Lehre und Forschung) aus dem Kreis der hauptberuflichen Professoren.
- (2) Der Präsident muss über Erfahrungen aus mindestens fünfjähriger leitender Tätigkeit in der Wirtschaft, Verwaltung oder Wissenschaft verfügen. Er wird vom Träger im Einvernehmen mit dem Senat bestellt. Zuvor kann eine aus dem Träger und dem Senat paritätisch besetzte Findungskommission eingesetzt werden. Die Amtszeit des Präsidenten beträgt fünf Jahre. Die Wiederbestellung ist möglich. Der Präsident kann im Einvernehmen mit dem Träger vom Senat vorzeitig mit einer Mehrheit von 4 aus 6 Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. Besteht kein Einvernehmen, so wird in einer gemeinsamen Sitzung zwischen Senat und Träger eine Einigung gesucht. Wird eine Einigung in gemeinsamer Sitzung nicht erreicht, so kann der Senat den Präsidenten vorzeitig mit einer Mehrheit von 5 aus 6 Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder abberufen.
- (3) Der Vizepräsident für Hochschulverwaltung soll über Managementenerfahrung in der Wirtschaft, in Behörden oder im Bildungswesen verfügen. Er wird im Einvernehmen mit dem Senat auf Vorschlag des Präsidenten vom Träger bestellt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Wiederbestellung ist möglich. Der Vizepräsident für Hochschulverwaltung kann vom Senat mit einer Mehrheit von 4 aus 6 Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder vorzeitig abberufen werden. Er darf zugleich einem Organ des Trägers angehören.
- (4) Die weiteren Vizepräsidenten (Lehre und Forschung) werden auf Vorschlag des Präsidenten vom Träger im Einvernehmen mit dem Senat bestellt. Der Vorschlag des Präsidenten umfasst auch die Ressort-Zuständigkeit. Die Amtszeit der Vizepräsidenten beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die Vizepräsidenten können vom Senat mit einer Mehrheit von 4 aus 6 Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder vorzeitig abberufen werden. Die weiteren Vizepräsidenten dürfen nicht gleichzeitig dem Senat als gewählte Mitglieder angehören.
- (6) Der Präsident vertritt die Hochschule nach außen, bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Präsidiums, führt den Vorsitz im Präsidium und schlägt eine Geschäftsordnung für das Präsidium vor, die das Präsidium beschließt. Ist ein ehrenamtlicher Präsident gleichzeitig bei einem Mitgliedsunternehmen des Trägervereins beschäftigt, so obliegt die Verantwortung für akademische Angelegenheit den Vizepräsidenten für Forschung und Lehre.
- (7) Das Präsidium fasst Beschlüsse mehrheitlich; bei Stimmengleichheit hat der Präsident zwei Stimmen.
- (8) Vorgesetzter des Präsidiums ist der Träger. Vorgesetzter des übrigen Personals ist der Präsident, der diese Aufgabe an den Vizepräsidenten für Verwaltung delegieren kann. Diese Aufgabe ist beschränkt auf die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Studienbetriebs, wobei die Freiheit von Forschung und Lehre gewahrt wird.

## **§ 6 Aufgaben des Präsidiums**

- (1) Das Präsidium leitet die Leibniz-FH in eigener Verantwortung im Rahmen dieser Grundordnung. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht anderen Aufgabenträgern zugewiesen sind. Das Präsidium sorgt für die Aufgabenerfüllung und Weiterentwicklung der Hochschule und veranlasst Evaluationen.
- (2) Das Präsidium sorgt für die notwendigen Abstimmungen mit dem Träger.

- (3) Das Präsidium erteilt dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur alle Auskünfte und stellt ihm alle Unterlagen zur Verfügung, die zur Durchführung der staatlichen Hochschulaufsicht erforderlich sind.
- (4) Das Präsidium führt die Rechtsaufsicht über die Organe der Hochschule und der Studierendenschaft. Erfüllen Organe die ihnen nach dem niedersächsischen Hochschulgesetz, dieser Grundordnung und anderen Ordnungen obliegenden Pflichten nicht, so kann das Präsidium das erforderliche Verhalten anordnen. Kommt ein Organ dieser Anordnung nicht fristgemäß nach, so kann das Präsidium die notwendigen Maßnahmen an seiner Stelle treffen. Entsprechendes gilt, wenn ein Organ der Leibniz-FH handlungsunfähig wird.
- (5) Die Arbeitsweise des Präsidiums regelt eine Geschäftsordnung.

## **§ 7 Senat**

- (1) Mitglieder des Senats sind
  - vier Vertreter der Gruppe der hauptberuflichen Professoren,
  - ein Vertreter der Gruppe der Studierenden,
  - ein Vertreter der Gruppe der hauptberuflichen Mitarbeiter der Verwaltung.
- (2) Die Mitglieder des Senats werden nach Gruppen entsprechend einer Wahlordnung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des Studierendenvertreters ein Jahr.
- (3) Der Senat tagt mindestens einmal pro Studienhalbjahr und wird vom Präsidium einberufen und geleitet. Der Senat kann ferner einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen. Das Präsidium gehört dem Senat mit beratender Stimme an. In Fällen der Abwesenheit des Präsidiums leitet ein Senatsmitglied die Sitzung. Ein ehrenamtlicher Präsident, der gleichzeitig bei einem Mitgliedsunternehmen des Trägervereins beschäftigt ist, kann an den Sitzungen teilnehmen, soweit dem nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats widerspricht. Ein Vertreter des Trägers darf an den Sitzungen des Senats beratend mit Antragsrecht teilnehmen, soweit dem nicht ein stimmberechtigtes Mitglied des Senats widerspricht.
- (4) Der Senat ist neben den in dieser Grundordnung geregelten Aufgaben für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Empfehlungen zur Struktur- und Entwicklungsplanung,
  - b) Aufbau von Forschungsschwerpunkten im Rahmen eines Forschungsprofils,
  - c) Empfehlungen über die Zuweisung von Forschungsmitteln und Reduzierung von Lehrdeputaten zu Forschungszwecken,
  - d) Vorschläge zur Einführung neuer Studiengänge,
  - e) Gestaltung des Studiums,
  - f) Stellenausschreibungen inkl. Denomination für hauptberufliche Professuren sowie Bildung von Berufungskommissionen,
  - g) Beschluss zu Berufungsvorschlägen von Berufungskommissionen,
  - h) Beschlüsse der Ordnungen für die Hochschule, welche die Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Selbstverwaltung betreffen.
- (5) Der Senat hat gegenüber dem Präsidium ein umfassendes Informationsrecht.

- (6) Der Senat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlüssen über Berufungsvorschläge und über die Bewertung der Lehre hat das Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter im Verwaltungsdienst kein Stimmrecht.

## **§ 8**

### **Kuratorium**

- (1) Der Träger und das Präsidium setzen ein Kuratorium ein, das die Zusammenarbeit der Hochschule mit den ihr verbundenen Unternehmen und Institutionen fördert und die Hochschule bei der Erfüllung Ihrer Aufgaben berät und unterstützt.
- (2) Mitglieder des Kuratoriums sind Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Gesellschaft, die über eine ausgewiesene Expertise in Bezug auf die Anforderungen an eine moderne Hochschule verfügen und/oder über Ihren Einfluss und ihre Netzwerke die Entwicklung der Leibniz-FH befördern können.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Träger für fünf Jahre ernannt und durch den Senat bestätigt. Die Wiederernennung ist möglich.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter.
- (5) Das Kuratorium tagt mindestens zweimal pro Jahr. Kuratoriumssitzungen werden durch das Präsidium mit mindestens zweiwöchiger Vorlaufzeit und mit Übersendung einer Tagesordnung einberufen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

## **§ 9**

### **Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Das Präsidium und der Senat setzen einen wissenschaftlichen Beirat ein, der das Präsidium und den Senat zu wissenschaftlich relevanten Themen berät.
- (2) Dem wissenschaftlichen Beirat gehören bis zu fünf externe Professoren an, die vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat für fünf Jahre ernannt werden. Eine Wiederernennung ist möglich.
- (3) Das Präsidium und der Senat können vor Entscheidungen, die über die Organisation des Studienbetriebes hinausgehen, den Rat des Wissenschaftlichen Beirates einholen.

## **§ 10**

### **Berufungsverfahren**

- (1) Für jede zu besetzende Professur bildet der Senat eine Berufungskommission, die aus mindestens fünf und höchstens sieben Personen besteht. Die Berufungskommission führt das Berufungsverfahren durch und legt dem Präsidium sowie dem Senat einen Berufungsbericht vor, der einen begründeten Berufungsvorschlag enthält. Der Senat beschließt den Berufungsvorschlag und leitet den Berufungsvorschlag mit seiner abschließenden Stellungnahme dem Präsidium zur Entscheidung weiter. Der Präsident beruft den Bewerber im Benehmen mit dem Träger auf die Professorenstelle, wobei der Träger Berufungsvorschläge nicht aus Gründen ablehnen darf, welche die wissenschaftliche Qualifikation der Kandidaten betreffen.
- (2) Neben speziellen Berufungskriterien, die die Berufungskommission im Einvernehmen mit dem Senat und dem Präsidium festlegt, müssen Professoren die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die an niedersächsischen Fachhochschulen gelten.
- (3) Einzelheiten des Verfahrens sind in einer Berufsordnung geregelt.

**§ 11**  
**Übergangs- und Schlussvorschriften**

Diese Grundordnung sowie ihre Änderungen werden auf Vorschlag des Präsidiums oder des Senats vom Senat beschlossen und treten mit Genehmigung des Trägers in Kraft.

*Ausfertigungsvermerk:*

*Beschlossen durch den Senat am 02. Mai 2022, genehmigt durch den Träger am 12. Oktober 2022*

Hannover, den 12. Oktober 2022

Prof. Dr. Thomas Winkelmann  
Präsident